



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/08/2019

St. Paul, am 10.04.2019

Auskünfte: Fr. Puggl

e-mail: daniela.puggl@ktn.gde.at

Tel.: 04357/2017-26

Fax: 04357/2017-30

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 22.03.2019 hat Herr **Gerhard Köffel**, Hundsdorf 20, 9470 St. Paul, um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in **Hundsdorf 20, 9470 St. Paul**, Parz. Nr.: **647/5**, KG **Kollnitz**, zu errichtende Bauvorhaben,

Errichtung eines Carports und einer Einfriedung

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 17.04.2019 um 09.00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister

Ing. Hermann Primus eh.

F.d.R.d.A.:



Diese Verständigung ergeht an:

- I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel.
- II. Name und Adresse der Parteien und Beteiligten:
 1. Herrn Gerhard Köffel, Hundsdorf 20, 9470 St. Paul
 2. Frau Sonja Sulzer, Hundsdorf 18, 9470 St. Paul
 3. Herrn Josef Sulzer, Hundsdorf 18, 9470 St. Paul
 4. Frau Pauline Taudes, Hundsdorf 32, 9470 St. Paul
 5. Herrn Erwin Taudes, Hundsdorf 32, 9470 St. Paul
 6. Frau Martina Staubmann, Hundsdorf 34, 9470 St. Paul
 7. Frau Maier Corinna Hundsdorf 41, 9470 St. Paul
 8. Herrn Emanuel Dohr, Hundsdorf 41, 9470 St. Paul
 9. Herrn Mario Hinteregger, Hundsdorf 21, 9470 St. Paul
 10. Herrn Dr. Gernot Hinteregger, Hundsdorf 21, 9470 St. Paul
 11. Herrn Florian Schatte, Hundsdorf 8, 9470 St. Paul
 12. Verbund APG Ges.mbH, Obersielach 24, 9100 Völkermarkt
 13. Firm Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul
 14. KNG-Kärnten Netz GmbH., Netzkundenservice Wolfsberg, Auenstraße 19, 9400 Wolfsberg
 15. Telekom Austria, Auftragsmanagement Süd, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
 16. Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause
 17. zum Akt

Angeschlagen am: 10.04.2019 

Abgenommen am: